

STATUTEN

Die vorliegenden Statuten wurden am 11. Januar 2021 in Yverdon anlässlich der konstituierenden Generalversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Mit dem Namen «**Verein Schweizer Naturwein**» ist ein gemeinnütziger Verein nach den Bestimmungen der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

Die Aktivitäten des Vereins sind zeitlich nicht befristet.

II. Ziel und Zweck des Vereins

Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung und die Interessenvertretung aller Naturweine und deren Verwendung.

Zu diesem Zweck kann der Verein

1. Veranstaltungen organisieren und sein Reglement in der Schweiz und weltweit verbreiten.
2. Hersteller/innen und die Bevölkerung in Bezug auf alle Belange des «Naturweins» weiterbilden und informieren.
3. Rechtsverfahren einleiten, um seine Interessen zu schützen und dem Reglement Nachachtung zu verschaffen.

III. Handlungsinstrumente

Art. 3 Der Verein trifft gemeinschaftlich alle zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen.

Er kann

4. Rechtsmittel ergreifen.
5. natürlichen und juristischen Personen, die seine Bestrebungen unterstützen, Hilfe anbieten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht (eine Stimme pro Weingut) können Bio – Produzenten / -Produzentinnen werden, d.h.: natürliche über ein Bio-Zertifikat (Bio Federal, Bio Suisse oder Demeter) verfügende Personen, die mindestens einen Naturwein herstellen und die Anforderungen des Reglements, welches einen integrierenden unantastbaren Bestandteil der vorliegenden Statuten bildet, erfüllen.

Art. 5 Passiv-Mitglieder

Passiv-Mitglieder können werden:

1. Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Verarbeiter und Händler: Unternehmen die Schweizer Naturwein herstellen, vermarkten oder verkaufen.
3. Konsumenten und Enthusiasten von Naturwein.

Art. 6 Aufnahme

Auf schriftlichen Antrag hin beschliesst der Vorstand die Aufnahme von:

1. Aktiv-Mitgliedern, welche die Anforderungen gemäss Artikel 4 erfüllen.
2. Passiv-Mitgliedern, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 5 erfüllen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt von

1. Aktiv-Mitgliedern: durch Austritt, bei Aufgabe der Tätigkeit, beim Verlust der Zertifizierung gemäss Artikel 4 oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.
2. Passiv-Mitgliedern: durch Austritt, im Todesfall, durch Auflösung des Unternehmens oder aufgrund eines Ausschlusses aus wichtigen Gründen.

Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Teil des Vereinsvermögens.

V. Einkünfte des Vereins und Mitgliederbeiträge

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen und weiteren Einkünften jeglicher Art.

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf

- CHF 100.- für Aktiv-Mitglieder
- CHF 100.- für Passiv-Mitglieder (Organisationen, Verarbeiter und Händler)
- CHF 100.- für Passiv-Mitglieder (Konsumenten)

VI. Verwendung der Mittel

Art. 8 Die Mittel des Vereins werden wie folgt verwendet:

- in erster Linie zur Deckung der Aufwendungen für Vereins-Aktivitäten
- für Kostenbeteiligungen an anderen Projekten unter der Voraussetzung, dass diese Massnahmen dem Vereinszweck dienen und die Deckung der Betriebskosten dadurch nicht in Frage gestellt wird.

VII. Organe

Art. 9 Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfungs-Kommission (2 Revisoren/Revisorinnen und der/die Stellvertreter/in)

VIII. Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand beruft die Generalversammlung 15 Tage vor dem Durchführungstermin ein, entweder per Briefpost oder per Email.

Die Einladung beinhaltet Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Traktandenliste der Verhandlung.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung setzt voraus, dass dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

Es ist Aufgabe der Generalversammlung,

- den Vorstand und die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission zu wählen oder abzuwählen;
- den Tätigkeitsbericht zu diskutieren und zu genehmigen;
- die Jahresrechnung zu diskutieren und zu genehmigen;
- die Statuten zu genehmigen und zu revidieren;
- die Beitritte, Demissionen oder Ausschlüsse zu bestätigen.

Die Generalversammlung trifft ihre Entscheidungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

VEREIN SCHWEIZER NATURWEIN

Falls eine Auflösung des Vereins zur Diskussion steht, muss dieses Geschäft zwingend in der Traktandenliste aufgeführt sein. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Anschluss an einen solchen Beschluss entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

IX. Vorstand und Präsident/in

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Aktiv-Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Er setzt sich aus einem Präsidenten/einer Präsidentin, einem/r Kassier/in und einem/r Sekretär/in zusammen.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

1. Verwirklichung der Vereinsziele
2. Zusammenarbeit mit der Kontroll-Kommission
3. Einberufung der Generalversammlung
4. Rechenschaftsablage über die Vereinsaktivitäten und den Finanzhaushalt
5. Vertretung des Vereins gegen aussen

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche kann der Vorstand Verantwortliche bestimmen.

Er kann in eigener Kompetenz Verpflichtungen für den Verein bis maximal CHF 5000.- eingehen. Verpflichtungen, welche diesen Betrag übersteigen, müssen der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Präsident, der Sekretär und der Kassier sind zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Präsident/die Präsidentin wird vom Gesamtvorstand gewählt und beauftragt, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten.

Bei Stimmgleichheit trifft er/sie den Stichentscheid.

X. Kontroll- und Label-Kommission

Art. 12 Die Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, davon 2 Aktiv-Mitglieder und ein Vorstandsmitglied.

Der/die Kommissions-Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand gewählt.

Aufgaben der Kommission:

1. Durchführung von Kontrollen bei den Produzenten von Naturwein.
2. Benachrichtigung des Vorstandes, wenn aufgrund von degustierten oder kontrollierten Weinen Zweifel aufgetreten sind.
3. Organisation von Kursen mit dem Ziel, Naturwein populär zu machen.
4. Dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeiten und den Einsatz der Mittel ablegen.
5. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten bei Themen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

Alle Ausgaben und Aktivitäten der Kommission müssen vom Vorstand genehmigt werden.

XI. Verpflichtungen des Vereins

Art. 13 Der Verein geht mit der Zustimmung des Vorstandes regelmässig Verpflichtungen ein.

XII. Haftung der Mitglieder

Jede Form der persönlichen Haftung von Mitgliedern wird ausgeschlossen.

XIII. Schlussbestimmungen

Für die Beurteilung und Regelung weitergehender Aspekte kommen die Bestimmungen von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

Verfasst und genehmigt am 11. Januar 2021 in Yverdon

Der Präsident

Frank Siffert

Der Sekretär

Christian Vessaz

Die Vizepräsidentin und Kassierin

Ann-Claire Schott